

Fachtagung VBSF 2016

Tissot Arena Biel-Bienne

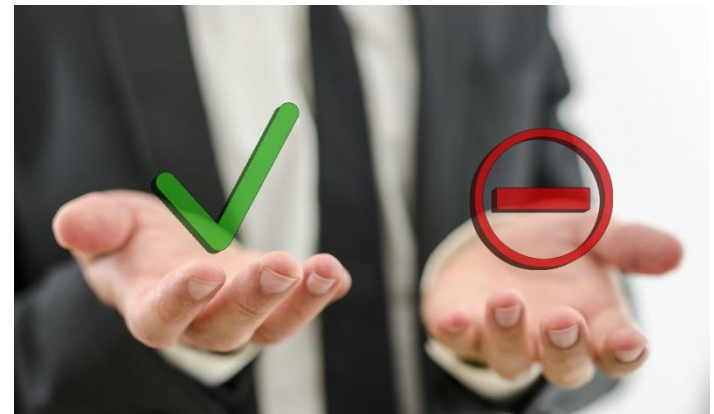


Urs Käser, Leiter Support Prävention und Intervention
Gebäudeversicherung Bern | 07.10.2016



Bisherige Erfahrung mit den BSV-VKF 2015

- Gilt das Motto «So gut wie nötig» immer noch?
- Was passiert in der Qualitätssicherung?
- Wozu ein Brandschutzkonzept?



Basis für das Schutzziel



Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass: (Art. 8 BSN)

- **die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;**
- **Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür sorgen, dass die Sicherheit von Personen und Sachwerten gewährleistet ist;**
- **der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze, und Rauch begrenzt wird;**
- **die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;**
- **die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;**
- **eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.**

Basis für das Schutzziel



Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass: (Art. 8 BSN)

- **die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;**
- **Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür sorgen, dass die Sicherheit von Personen und Sachwerten gewährleistet ist;**
- **der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze, und Rauch begrenzt wird;**
- **die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;**
- **die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;**
- **eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.**

Basis für das Schutzziel – Anwendung GVB



Basis für das Schutzziel – Anwendung GVB

effiziente
Einsatzkräfte

INTERVENIEREN

SICHERN



VERSICHERN


zielorientierte
Prävention

solider
Versicherungsschutz

Gilt das Motto «So gut wie nötig» immer noch?

- Nach über einem Jahr existieren 66 nicht verbindliche FAQ's und ein Entwurf zur Teilrevision

<ul style="list-style-type: none"> ☒ Richtlinie : 14-15 - Verwendung von Baustoffen (10) ☒ Richtlinie : 15-15 - Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitt ☒ Richtlinie : 16-15 - Flucht- und Rettungswege (14) ☒ Richtlinie : 17-15 - Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung (4)
--



		Brandschutzvorschriften 2015 / Teilrevision 2016 Prescriptions de protection incendie 2015 / Révision partielle 2016	
Technische Konsultation – Formular Einspracheverfahren – Consultation technique – Formulaire d'opposition			
1. Basisinformation / Date et renseignements sur l'identité de l'expéditeur			
Datum/Date	Kommentar von (Behörde, Verband) Commentaire de (Autorité, Association)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, e-mail Renseignements chez: Nom, Prénom, Entreprise, Adresse, Tél., e-mail	
1			
2. Kommentare zu den einzelnen Anträgen IOTH / Remarques sur les différentes demandes de modifications à l'AIET			
Antrag IOTH Nr. Demande AIET n°	Antrag / Änderung Demande / modification proposée	Kommentar (Begründung) Commentaire (justification)	

- Die «**Branche**» hat Mühe, das Motto zu leben!
 ➔ Nachfolgend 2 Beispiele

Beispiel 1:

«mehr als nötig via Stand der Technik Papier (SdTP)»

3.2 Sicherheitsbeleuchtung	VKF
3.2.1 Allgemeines	
<p>1 Sicherheitsbeleuchtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind. Sie müssen ein sicheres Begehen von Räumen und Fluchtwegen ermöglichen und ein leichtes Auffinden der Ausgänge gewährleisten.</p> <p>2 Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Störung der normalen künstlichen Beleuchtung in dem von der Brandschutzbehörde festgelegten Bereich rechtzeitig und für eine Dauer von mindestens 30 Minuten wirksam werden.</p>	

5.7.1.4					SLG
	Mehrfamilienhaus (Wohnhaus)	Treppenhäuser	Nein	nein (ev. nachleuchtend)	1 h
5.7.1.5					> +100%
	Öffentliche Gebäude, Verwaltungsgebäude	Ja	ab 60 m ²	Dauerschaltung (Bereitschaftschaltung)	1 h (3 h)

3.2 Überwachungsumfang	VKF
3.2.1 Grundsätzliches	
<p>1 Brandmeldeanlagen für Vollüberwachung umfassen gesamte Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind davon ausdrücklich befreite, feuerwiderstandsfähig abgetrennte Räume und Bereiche.</p> <p>2 Eine Teilüberwachung muss mindestens die Fluchtwege sowie Räume mit erhöhtem Brandrisiko erfassen. Sie erstreckt sich immer über einen ganzen Brandabschnitt. Die Brandschutzbehörde kann den Überwachungsumfang auf weitere Brandabschnitte ausdehnen.</p>	

4 Überwachungsumfang	SES
4.1 Räume und Bereiche	
<p>1 Grundsätzlich sind Räume und Bereiche sowohl in die Voll- wie in die Teilüberwachung einzubeziehen. Ausnahmen werden in der VKF-Richtlinie Brandmeldeanlagen definiert.</p> <p>2 Teilbereiche in Räumen, die durch näher als 20 cm an die Decke reichende Regale oder sonstige Einrichtungen geschaffen werden müssen separat überwacht werden.</p> <p>3 Unterdecken mit gleichmässig verteilten Öffnungen und einem Flächenanteil von min-</p>	

- In VKF-anerkannten SdT-Papiere werden Verschärfungen eingebaut!
- Der Unterschied zwischen Vollzug und SdT-Papier ist nicht allen klar!
- Vorgaben für den Vollzug aus SdT-Papiere gelten im Kt. Bern nicht per se!

Beispiel 2:

«Überschaubarer Spielraum wird genommen»

Möglichkeit, einen Fluchtweg über eine zusätzliche Ebene zu führen, wird mit Teilrevision genommen (vgl. BSR 16-15, 3.3.4)!!

- Gebäude mit geringer und mittlerer Höhe müssen somit immer ein Treppenhaus haben.
- Die Anzahl Treppenanlagen sind ausreichend geregelt (vgl. Ziff. 2.4.2).
- Fluchtwege über offene Verbindungen sind geregelt (vgl. 3.3.4).
- Bei Wohnbauten und Gebäuden mit geringer Abmessung dürfen Fluchtwege weiterhin über mehrere Geschosse führen (Risiko Schlafen!!?).
- Im Kanton Bern werden dadurch jährlich Mehrkosten von ca. **CHF 1 Mio.** verursacht.

Was passiert in der Qualitätssicherung?

- Das Thema wurde von den Fachplanern aufgenommen
- Diverse Mitarbeitende werden in Kurse geschickt
- Fachplaner-Mandate werden beauftragt
- Pflichtenheft gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15
- Es herrscht Goldgräberstimmung!!!!



Was passiert in der Qualitätssicherung?

Das Goldwaschen ist jedoch nicht so einfach, denn....

- ...das Pflichtenheft ist nicht immer klar
- ...mit «farbigen Plänen» ist es nicht gemacht
- ...die Fachplaner sind sich der Verantwortung nicht bewusst
- ...Behörden beschränken sich zunehmend auf «Konformitäts-Check»

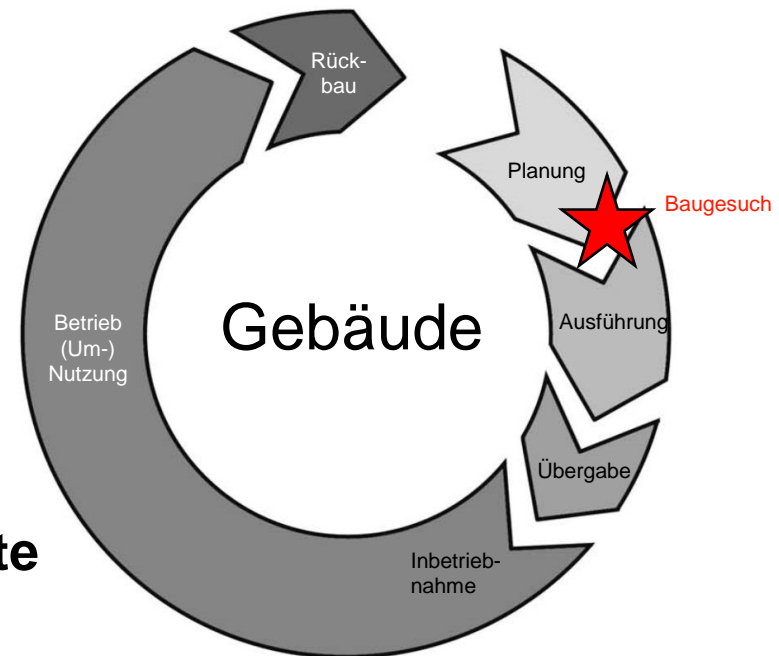


Die GVB wird entsprechende
Vorgaben (Merkblatt) erstellen.



Wozu ein Brandschutzkonzept?

- .. für die Behörden (Baugesuch)?
.. für das Planungsteam?
.. für den Bauherrenvertreter?
.. für den Betreiber?
- «Brandschutzbehörden» müssen lernen vom Standard abweichende Konzepte zu lesen, zu plausibilisieren, und im Fachbericht zu kommentieren.
- Bedingung: **Nachvollziehbare Konzepte**
- Gleichwertige Optionen/Varianten müssen im Konzept Platz haben und können in der Planung oft (noch) nicht entschieden werden.



Wozu ein Brandschutzkonzept?

- Brandschutzbehörde ist nur im Moment der Baubewilligung im Fokus
- Umfassende, nachvollziehbare Konzepte bilden die Basis für kurze Fachberichte (Auflagen). **Unvollständige oder mangelhafte Konzepte werden zur Nachbesserung zurückgewiesen.**
- Abweichungen vom Standardkonzept sind transparent hervorzuheben, um bei der Abnahme oder im Betrieb keine Überraschungen zu erfahren.
- «Copy-Paste-Ausschnitte» aus der BS-Norm im Konzeptbeschrieb helfen dem Planerteam und den Betreibern
- Nicht im Konzept spezifizierte Abweichungen vom Standardkonzept gilt es im Nachgang zu korrigieren (Kosten z. L. Bauherr)
- **Die im Rahmen der Baubewilligung erstellte Projektprüfung (Fachbericht) muss überprüft und bei Unstimmigkeiten der Brandschutzbehörde gemeldet werden.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

www.heureka.ch

Brandschutzvorschriften, Erläuterungen, Normen – fühlen Sie sich gefangen in einem Labyrinth?

«Heureka» macht Brandschutz verständlich.

Die innovative Infoplattform leitet Sie bei einfachen Bauvorhaben zielgerichtet durch das Regelwerk im Brandschutz. Sie geben die Eckdaten Ihres Projekts ein und finden alle relevanten Informationen – schnell, übersichtlich und reduziert auf das Wesentliche.

Erleben Sie jetzt Ihren ganz persönlichen Heureka!-Moment auf www.gvb.ch/heureka.

Haben Sie spezifische Fragen? Auf www.forum-brandschutz.ch geben unsere Hausexperten Antworten. Zudem finden Sie wöchentlich neue Praxistipps und Hintergrundbeiträge rund um den Brandschutz.

Was Sie aufgebaut haben, schützen wir.
Gebäudeversicherung Bern – www.gvb.ch

GVB
Wir versichern Ihr Gut



Urs Käser, Leiter Support Prävention und Intervention
Gebäudeversicherung Bern | 07.10.2016

GVB